

Wenn die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst wird, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt. Der Genosse hat also die empfangene Auseinandersetzungssumme zurückzuzahlen und haftet nach seinem Ausscheiden noch 6 Monate lang für die während dieses Zeitraumes eingegangenen Verpflichtungen so, als wenn er nicht ausgeschieden wäre.

Im Konkursfalle haftet er ebenfalls in gewissem Umfang für die Genossenschaftsschulden, und zwar auch die Genossen, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Konkursöffnung ausgeschieden sind, jedoch erst dann, wenn das vorhandene Geschäftsvermögen und die Nachschüsse der noch in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zur Deckung der Schulden nicht ausreichen.

b) Ausscheiden infolge Uebertragung des Geschäftsguthabens

Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben zusammen mit dem ihm zugeschriebenen neu erworbenen Betrag den Geschäftsanteil als den zulässigen Höchstbetrag der Beteiligung nicht übersteigt. Ein Genosse kann also sein Geschäftsguthaben an ein Mitglied oder Nichtmitglied abtreten und erhält dann von dem Erwerber den Wert seines Guthabens ausgezahlt. Diese Art des Ausscheidens bietet dem ausscheidenden Genossen gegenüber insofern einen Vorteil, als der Austritt nicht erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres wirksam ist, sondern sofort mit dem Tage der von dem Vorstand unverzüglich herbeizuführenden Eintragung der Uebertragung in die Liste der Genossen. Auch die Haftpflicht des Genossen bei Auflösung der Gesellschaft oder Ausbruch des Konkurses ist erleichtert, da er zunächst überhaupt nicht herangezogen wird, sondern erst dann, wenn der Erwerber nicht imstande ist, seine Haftsumme einzuzahlen. Andernfalls wird auch die Haftsumme des Erwerbers durch die Uebernahme des Geschäftsguthabens des ausscheidenden Genossen nicht erhöht, vielmehr ist die eigentliche Wirkung der Uebertragung des Geschäftsguthabens nur für die Genossenschaft von Bedeutung, die dadurch eine Haftsumme verliert.

c) Ausscheiden infolge Todes

Für diesen Fall steht die besondere Regelung, daß der verstorbene Genosse mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem der Tod erfolgt ist, nicht mit dem Zeitpunkt des Todesfalles als ausgeschieden gilt.

III. Die Satzung der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte e. G. m. b. H., und das Ausscheiden von Genossen

a) Kündigung

Gemäß § 4 der Satzung kann ein Genosse infolge Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Da die Aufkündigung nur zum Schlusse des Geschäftsjahres statthaft ist und mindestens 6 Monate vorher schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat, müßte die Kündigung für Genossen, die Ende 1924 ausscheiden wollen, bis zum 30. Juni 1924 in der vorgeschriebenen Form erklärt sein. Die später einlaufenden Kündigungen würden für das Ausscheiden erst Ende des Jahres 1925 Wirkung haben.

Eine einmal ausgesprochene Kündigung kann ohne Einverständnis des Vorstandes nicht widerrufen werden, vielmehr müßte das betreffende Mitglied neu in die Genossenschaft eintreten. Die Wirkungen der Kündigung sind dieselben wie oben unter II a 3 dargelegt.

b) Ausschluß aus der Genossenschaft

Außer den oben erwähnten gesetzlichen Gründen kann ein Genosse auf Grund der Satzung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn er die Genossenschaft schädigt oder eine sonstige Handlung begeht, welche den Interessen der Genossenschaft irgendwie widersprechen, oder wenn er in Konkurs gerät. Ein Genosse kann also auf Grund dieser Bestimmungen auch dann ausgeschlossen werden, wenn er mit seinen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß dem Generalversammlungsbeschuß vom 31. Mai 1924 in Rückstand bleibt, allerdings könnte die Genossenschaft auch den Weg der Klage beschreiten und die Einzahlung in dieser Weise erzwingen.

c) Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens

Nach § 6 der Satzung kann ein Genosse zu jeder Zeit auch im Laufe des Geschäftsjahres mit Genehmigung des Vorstandes sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber bereits Genosse ist, oder an seiner Stelle Genosse wird. Durch diese Bestimmung ist also den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, zu jeder Zeit auch ohne Kündigung aus der Genossenschaft auszuscheiden; die Wirkungen sind dieselben wie oben unter b) dargelegt.

Zu bemerken ist hierbei noch, daß die Möglichkeit besteht, die Abtretung des Geschäftsguthabens durch die Vermittlung der Leitung des Unternehmens zu bewirken, wozu auch die Verwaltung der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik bereit sein dürfte.

Zeitmessung und Uhren im Spiegel der Geschichte

Ein Vortrag mit Lichtbildern

Bearbeitet von M. Engemann

(Fortsetzung)

[8] Doch zurück ins Altertum. Die Ägypter verwendeten für ihre schon für 4236 v. Chr. gesicherte Kalenderrechnung für Kultzwecke, für bewölkte Tage und vor allem für den Gebrauch in der Nacht die Wasseruhr. Auf der Leinwand sehen wir eine derartige Wasseruhr aus der Zeit um 1300 v. Chr. An den Innenwandungen dieser näher mit Auslaufuhren zu bezeichnenden Zeitmesser war eine Teilung angebracht, die im allmählichen Ablauf des Wassers den Tag oder die Nacht in 12 Stunden teilte. Die Auslauföffnung war gewöhnlich aus Gold oder einem durchbohrten Edelstein gebildet. Hierbei nimmt die neueste Forschung an, daß die Einteilung des Jahres in 12 Monate, wie auch die 12 Stunden-teilung, nicht, wie bisher immer berichtet wurde, der

babylonischen Kultur, sondern der altägyptischen zu verdanken ist.

[9] Die Sonnen- wie die Wasseruhr bleiben durch Jahrtausende die einzigen Zeitmesser, bis zuerst die Wasseruhr einen mechanischen Ausbau durch Seilscheibe und Gewicht erfuhr. Ja, man kann annehmen, daß Archimedes zu derartigen Wasseruhren bereits Zahnrad und Trieb verwendete. Diese Rekonstruktion, eine Wasseruhr mit Schwimmer und dessen Uebersetzung auf ein Zifferblatt, soll von einer derartigen Einrichtung einen Begriff geben.

[10] Selbst eine Art einfachsten Schlagwerkes war bei diesen Wasseruhren möglich, wenn sie als Einlaufuhren gebildet waren, d. h. die Zeit nicht durch den Ablauf, sondern